

S a t z u n g

des Fördervereines „Hand in Hand“ der Freien Ganztagsschule Milda

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen

**Förderverein „Hand in Hand“
der Freien Ganztagsschule Milda.**

2. Der Sitz des Fördervereines ist Milda.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Fördervereines

Zweck des Vereins ist die Förderung der praxisnahen Ausbildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen auf die Anforderungen des Lebens in engem Kontakt mit den Eltern. Der Verein unterstützt insbesondere die Freie Ganztagsschule Milda und bemüht sich, die positiven Erfahrungen und Ergebnisse einer breiten Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- die finanzielle Unterstützung von Lernprojekten der Freien Ganztagsschule Milda
- Hilfe bei der Beschaffung von Lern- und Hilfsmitteln
- weitere Förderung des Bekanntheitsgrades der Schule, durch Vorstellung des reformpädagogischen Konzeptes durch öffentliche Darstellung zum Beispiel über die Organisation und Pflege des Internetauftrittes der Ganztagsschule Milda (www.ganztagsschule-milda.de)
- Unterstützung von Schulveranstaltungen wie Sportfeste, Weihnachtsmarkt, Kleidermarkt, Schulwandertage, Schulfeste
- Einwerbung von Fördermitteln und Spendenmitteln
- Prämierung von besonderen Lernleistungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Diesen in § 2 genannten Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die willens und geeignet sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der hierüber durch Beschluss entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist,
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern, die mit besonderen Funktionen oder Befugnissen ausgestattet waren, ist eine protokollarische Übergabe an den Nachfolger durchzuführen und es hat eine Entlastung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einsetzung weiterer Organe, insbesondere Geschäftsführung und Kommissar, beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

Sie beschließt insbesondere über:

- a. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - d. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht anders bestimmen.
Wird die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder nicht erreicht, so wird zu einem neuen Termin fristgemäß eingeladen. Hier wird unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
 4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
 5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor.

§ 8

Vorstand des Vereines

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, sein 1. und sein 2. Stellvertreter. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 EURO ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Mit der laufenden Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer beauftragt werden. Der Vorstand regelt in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einem Geschäftsführervertrag.
Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand beruft zwei Kassenprüfer.

§ 9

Protokollführung

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, einschließlich deren Beschlüsse, sind vom Schriftführer Protokolle zu führen.
2. Der Schriftführer wird durch den Vorstand bestellt.

§ 10

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Leistungen der Mitglieder, Spenden, Fördermittel und Zuwendungen.

§ 11

Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, über die Benennung des Liquidators.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Schulverein Freie Gesamtschule e.V.“, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Form- und Detailänderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Kreisgericht verlangt werden, durchzuführen.

Milda, 04.06.2009